



16 / 10 08 6

Kantonales Steueramt Zürich

## Verfügung

### **Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Raumfang** besteht aufgrund der Statuten vom 22. Februar 2007 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Jugendfürsorge (vgl. Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 28, und Erklärung des Vorstandes vom 23. März 2016), rechtfertigt es sich, den Verein rückwirkend ab 01. Januar 2015 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

### **Das kantonale Steueramt verfügt:**

1. Der Verein **Raumfang**, mit Sitz in Zürich, wird rückwirkend ab 01. Januar 2015 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
  - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
  - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

4. Mitteilung an:

- a) den Verein Raumbach, Herrn Pascal Pauli, Leimbachstrasse 26, 8041 Zürich, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Zürich,
- c) das kantonale Steueramt, DABS.

Zürich, den

04. März 2016

Kantonales Steueramt Zürich  
Dienstabteilung Recht  
Der juristische Sekretär:

04. März 2016



Versandt am:

lic.iur. P. Schwaibold